**Die wichtigsten Fristen vor den Betriebsratswahlen:**

| Spätestens **zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit** bestellt der alte Betriebsrat den Wahlvorstand.  **Wichtiger Hinweis**: Aufgrund der vielen Aufgaben des Wahlvorstands ist ein früherer Zeitpunkt sehr sinnvoll. |
| --- |
| **Sofort** nach Ernennung des Wahlvorstands: Bekanntgabe der Namen seiner Mitglieder und ihrer Betriebsadressen. |
| **Sechs Wochen vor der Wahl**: Erlass des Wahlausschreibens. |
| **Sechs Wochen vor der Wahl** beziehungsweise zeitgleich mit dem Erlass des Wahlausschreibens: Auslage der Wählerlisten und der Wahlordnung. |
| **Zwei Wochen nach Auslage der Wählerlisten**: Ende der Einspruchsfrist gegen selbige. |
| **Zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens**: Ende der Frist zum Einreichen von Wahlvorschlägen. Diese Frist darf der Wahlvorstand um eine Woche verlängern, falls ihm nach Ablauf kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. |
| **Eine Woche vor der Wahl**: Aushang der gültigen Wählerlisten. |